



KR-Nr. 182/2021 – Konversationstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTQ-Personen verbieten: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung: Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz

Abkürzung Organisation/Verwaltungseinheit/Gruppierung: Freikirchen.ch

Strasse: Witzbergstrasse 7

PLZ/Ort: 8330 Pfäffikon ZH

Name/Vorname Kontaktperson: Schneeberger Peter

E-Mail Kontaktperson: peter.schneeberger@freikirchen.ch

Telefon Kontaktperson: +41 (0)79 272 96 46

.



Allgemeine Bemerkungen und Anregungen zur Synopse

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend die gesamte Gesetzessynopse ein oder formulieren Sie allgemeine Anregungen. Falls erwünscht, können Sie in der Spalte «Name» einzelne Personen/Abteilungen/Untereinheiten Ihrer Organisation einfügen.

Name	Bemerkung/Anregung
Name	<p>1. Grundsatzposition: Keine Unterstützung nicht fachgerechter Therapien Freikirchen.ch spricht sich ausdrücklich gegen jegliche therapeutischen Angebote aus, die nicht den anerkannten fachlichen und ethischen Richtlinien entsprechen.</p>
Name	<p>2. Zustimmung zum Ziel, aber Kritik an der Umsetzung Ein gesetzliches Verbot sogenannter „Konversionstherapien“ wird von Freikirchen.ch grundsätzlich nicht abgelehnt – vorausgesetzt, das Gesetz basiert auf klaren, rechtssicheren Definitionen. Der aktuelle Entwurf bleibt jedoch in zentralen Begriffen ungenau und riskiert dadurch unbeabsichtigte Konsequenzen, etwa die Ausweitung auf nicht therapeutische und private Kontexte, die nicht in den Geltungsbereich eines solchen Gesetzes gehören. Dazu gehört die religiöse Betätigung des Gebets, welches vornehmlich ein transzendentes Gespräch mit Gott beinhaltet. Auch ist das Seelsorgegeheimnis von pastoral-tätigen Personen in jedem Fall zu wahren. Als Freikirchen geht es uns bei seelsorgerlichen Anliegen hauptsächlich um die Beziehung der Menschen zu Gott. Aus diesem Grund stehen wir dem vorliegenden Vorschlag kritisch gegenüber, weil er rechtsunsichere Definitionen beinhaltet und das Therapieverbot auf andere Bereiche ausgeweitet werden könnte.</p>
Name	<p>3. Das Recht auf selbstbestimmte Begleitung muss geschützt bleiben Es gibt Menschen – auch innerhalb unserer Freikirchen – die ihre homo- oder bisexuelle Orientierung im Einklang mit einer klassisch-christlichen Ethik leben wollen und dabei nach seelsorgerischer Orientierung suchen. Kirchliche und christliche Organisationen bieten diesen Menschen freiwillige und ergebnisoffene Unterstützung an – etwa in Form von Beratung oder Seelsorge. Ziel ist es, Menschen in einem achtsamen Reflexionsprozess zu begleiten, damit sie einen für sie stimmigen Weg zu einer ganzheitlichen Lebensgestaltung finden. Diese legitimen und oftmals hilfreichen Angebote dürfen durch ein Gesetz nicht unter Generalverdacht gestellt oder</p>



	<p>gar verunmöglicht werden. Ein wirksamer Schutz vor übergriffigen oder schädlichen Praktiken darf nicht auf Kosten des Selbstbestimmungsrechts jener Menschen gehen, die sich freiwillig für eine ihren religiösen Überzeugungen entsprechende Begleitung entscheiden. Auch sie haben das Recht, in ihrer Haltung und ihrem Weg respektiert zu werden.</p>
Name	<p>4. Zweifel am tatsächlichen Regulierungsbedarf Freikirchen.ch regt an, zunächst sorgfältig zu prüfen, ob überhaupt ein zusätzlicher gesetzlicher Handlungsbedarf besteht. Der erläuternde Bericht des Kantons selbst spricht von einer „überschaubaren Anzahl der zu erwartenden Fälle“ (S. 4). Bereits heute existieren berufsethische Standards der nationalen Berufsverbände sowie das Bundesgesetz über die Psychologieberufe, die problematisches Verhalten angemessen sanktionieren können. Auch der Bundesrat hat in seiner ablehnenden Stellungnahme zu parlamentarischen Vorstössen auf diesen bestehenden Rechtsrahmen hingewiesen. Es erscheint daher sinnvoll, zunächst die Ergebnisse des Berichts des Bundesrats zum Postulat 21.4474 abzuwarten. Dieser Bericht soll Klarheit schaffen über die Definition von „Konversionstherapien“, deren Verbreitung in der Schweiz sowie die aktuelle Rechtslage. Erst auf dieser Grundlage kann über weitergehende Massnahmen verantwortungsvoll entschieden werden.</p>
Name	<p>5. Prävention statt Repression: unser Engagement Freikirchen.ch setzt sich aktiv für eine verantwortungsvolle und professionelle Seelsorge ein. Dabei gilt für uns: unrealistische Erwartungen sind zu vermeiden, die Würde und der Wille der begleiteten Person stehen im Zentrum, und der Schutz ihrer psychischen und physischen Gesundheit ist oberstes Gebot. In diesem Sinne engagieren sich Freikirchen im Netzwerk „Gemeinsam gegen Grenzverletzungen“ der Schweizerischen Evangelischen Allianz, das sich für Prävention und Aufarbeitung einsetzt. Zudem betreiben wir eine Clearing-Stelle (https://freikirchen.ch/clearing-stelle/), um allfällige Vorkommnisse transparent zu machen und geeignete Schritte zur Klärung und Prävention einzuleiten.</p>



Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen und zu deren Erläuterungen

Tragen Sie hier Bemerkungen und Anregungen betreffend einzelne Paragraphen oder deren Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs ein. Führen Sie diese allenfalls mit einem alternativen Textvorschlag aus.

Name	§	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Name	§13 a	<p>“Konversionspraktiken”</p> <p>Die Verwendung des Begriffs „Konversion“ sehen wir als problematisch. Im allgemeinen Sprachgebrauch, insbesondere im religiösen Kontext, bezeichnet er primär den Übertritt von einer Religion zu einer anderen. Die Kombination „Konversionspraktiken“ kann deshalb zu Missverständnissen führen. Es ist nicht Aufgabe des Gesetzgebers, neue Begriffe zu schaffen, deren Bedeutungen unklar oder missverständlich sind.</p> <p>Ein Blick auf sogenannte „Anti-Konversionsgesetze“ in anderen Ländern, etwa in verschiedenen Bundesstaaten Indiens, zeigt, dass solche Begriffsverwendungen eine ganz andere Bedeutung haben können. Dort dienen diese Gesetze meist dem Schutz der dominanten Religion (z. B. Hinduismus) und richten sich gegen den Übertritt zu einer anderen Religion. Diese Gesetze werden von Menschenrechtsorganisationen und UN-Gremien regelmässig als Verletzung internationalen Rechts kritisiert. Eine</p>	Vorschlag: Konversionspraktiken [neu: Verbot pseudotherapeutischer Praktiken zur Änderung der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.]



		gesetzliche Formulierung, die diesen Begriff aufgreift, riskiert daher Missverständnisse auszulösen.	
Name	§13 a Abs.1	<p>Der Gesetzesentwurf leidet an einem grundlegenden Mangel an begrifflicher Klarheit. Das unspezifische Wort „Praktiken“ ist nicht ausreichend definiert. Diese Unschärfe birgt das Risiko, dass das Gesetz über sein eigentliches Ziel hinausschiesst.</p> <p>Ein Gesetz sollte präzise formuliert sein, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Im vorliegenden Fall bleibt jedoch offen, was konkret unter „Praktiken“ zu verstehen ist. Könnte darunter bereits ein privates Gespräch fallen, in dem eine Person versucht, eine andere von ihrer Sichtweise zu überzeugen? Oder ein Gebet im religiösen Kontext? Solche Szenarien wären kaum mit dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzes – nämlich den Schutz vor schädlichen, therapeutisch motivierten Konversionstherapien – vereinbar.</p> <p>Besonders problematisch ist, dass die aktuelle Formulierung eine Anwendung des Gesetzes im privaten oder familiären Bereich ermöglichen könnte. Dies würde eine übermässige staatliche Einmischung in persönliche und familiäre Beziehungen bedeuten, was dem angestrebten Ziel des Gesetzes nicht gerecht wird.</p>	Vorschlag: Abs. 1: Mit Busse wird bestraft, wer [neu: therapeutische oder pseudo-therapeutische] Praktiken ausübt, die darauf ausgerichtet sind, die romantische oder sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu ändern oder zu unterdrücken.
Name	§13a Abs. 1	Freikirchen.ch begrüsst diese Formulierung, da sie das Selbstbestimmungsrecht stärkt und zur	Textvorschlag



	Buchst. b	Rechtssicherheit beiträgt – insbesondere für homo-, bisexuelle und queere Menschen innerhalb der Freikirchen, die eine Begleitung suchen, die mit ihren persönlichen Glaubensüberzeugungen vereinbar ist. Zugleich ist es zentral, dass eine Einwilligung frei von Zwang, Drohung oder Irrtum erfolgt. Auch dies ist Ausdruck gelebter Selbstbestimmung, die wir ausdrücklich unterstützen. Grundsätzlich gilt: Auch einvernehmliche Begleitangebote sollten ergebnisoffen gestaltet sein – im Sinne von §13a Abs. 4 Buchstabe 2.	
Name	§13a Abs. 2	Das Gesetz darf nicht zur Anwendung kommen, wenn eine Person öffentlich über ihre persönlichen Erfahrungen spricht – vorausgesetzt, sie wirbt dabei nicht aktiv für ein verbotenes Angebot. Wird das Verbot des Bewerbens, Anbietens und Vermittelns in Verbindung mit §13a Abs. 1 Buchstabe b ausgelegt, muss sichergestellt sein, dass Personen, die freiwillig an einem entsprechenden Angebot teilgenommen haben und darüber berichten möchten, dies straffrei tun dürfen.	Textvorschlag
Name	§13a Abs. 3	Vgl. Kommentar zu §13a Abs. 2	Textvorschlag
Name	§13a Abs. 4	Freikirchen.ch begrüsst ausdrücklich, dass ergebnisoffene „Unterstützungsleistungen“ nicht unter Strafe gestellt werden. Wir interpretieren dies so, dass auch	Vorschlag: Psychosoziale oder psychotherapeutische Hilfs- und Unterstützungsleistungen [neu: und Seelsorge], die zum freien Ausdruck der romantischen oder



	Buchst. a	ergebnisoffene seelsorgerliche Begleitung darunter fällt. Im Sinne von Klarheit und Rechtssicherheit wäre es jedoch wünschenswert, wenn Seelsorge explizit im Gesetz erwähnt würde. Dies würde nicht nur für eine eindeutige Abgrenzung sorgen, sondern auch das Bewusstsein für die Verantwortung stärken, dass seelsorgerliche Angebote in diesem Bereich ergebnisoffen gestaltet sein müssen.	sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beitragen;
Name	§13a Abs. 4 Buchst. b	Für Freikirchen.ch ist es nur schwer nachvollziehbar, dass Minderjährigen Zugang zu hormonellen Behandlungen oder gar operativen Eingriffen gewährt werden soll. Aus unserer Sicht sollten im Sinne des Jugendschutzes die gleichen Überlegungen gelten, wie sie in den Erläuterungen zu §13a Abs. 1 Buchstabe 1 (S. 7–8) aufgeführt sind. Dabei sollte insbesondere das Vorsorgeprinzip Anwendung finden und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie die Entwicklungen in Ländern wie Finnland, Schweden, England, Norwegen oder Dänemark mitberücksichtigt werden – Staaten, die in diesem Bereich teils erhebliche Anpassungen vorgenommen haben. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Ausnahme ausschliesslich für volljährige Personen gilt. Dies könnte auch gelöst werden, indem dieser Passus gestrichen wird, da für Erwachsene §13a Abs. 1 Buchst. b (Einwilligung) gelten würde.	Vorschlag 1: hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, die [neu: sofern sie bei volljährigen Personen] im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind. Vorschlag 2: hormonelle oder chirurgische Massnahmen zur Geschlechtsangleichung, im Rahmen anerkannter Behandlungen für Geschlechtsinkongruenz medizinisch indiziert sind.



Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch, peter.schneeberger@freikirchen.ch, www.freikirchen.ch